

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt vom 05.12.2018, S. 26, verkündet und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) und § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst (AES) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 20. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach § 6 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 Gebühren für Restabfall

[1] Die Gebühren für Restabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 63,10 € je Behälter.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Restabfallbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

| | |
|----------------------------------|----------|
| a) mit 20 l Füllraum (Normsäcke) | 18,40 € |
| b) mit 40 l Füllraum | 36,80 € |
| c) mit 60 l Füllraum | 55,20 € |
| d) mit 80 l Füllraum | 73,60 € |
| e) mit 120 l Füllraum | 110,40 € |
| f) mit 240 l Füllraum | 220,80 € |

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der in Abs. 1 genannten Behälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

| | |
|-----------------------|---------|
| a) mit 40 l Füllraum | 13,00 € |
| b) mit 60 l Füllraum | 13,43 € |
| c) mit 80 l Füllraum | 13,86 € |
| d) mit 120 l Füllraum | 14,71 € |
| e) mit 240 l Füllraum | 17,27 € |

[3] Die Gebühren für Restabfallgroßbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 1.145,40 € je Behälter bei wöchentlicher Abfuhr und 1.515,10 € bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Restabfallgroßbehälter

| | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bei wöchentlicher Abfuhr | |
| mit 770 l Füllraum | 1.185,80 € |
| mit 1.100 l Füllraum | 1.694,00 € |
| b) bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr | |
| mit 770 l Füllraum | 2.371,60 € |
| mit 1.100 l Füllraum | 3.388,00 € |

[4] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der in Abs. 3 genannten Behälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

| | |
|----------------------|---------|
| mit 770 l Füllraum | 42,35 € |
| mit 1.100 l Füllraum | 47,53 € |

[5] Die Gebühr nach Abs. 1 und 3 schließt die Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle ein.

§ 3 Gebühr für kompostierbaren Abfall

[1] Die Gebühren für Bioabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 1 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 36,10 € je Behälter.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Bioabfallbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

| | |
|-----------------------|---------|
| a) mit 60 l Füllraum | 28,20 € |
| b) mit 80 l Füllraum | 37,60 € |
| c) mit 120 l Füllraum | 56,40 € |



Abfallgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

d) mit 240 l Füllraum 112,80 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung des Bioabfallbehälters erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. bei Speisegaststätten).

Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 60 l Füllraum 13,18 €
 b) mit 80 l Füllraum 13,52 €
 c) mit 120 l Füllraum 14,21 €
 d) mit 240 l Füllraum 16,27 €

§ 4**Gebühr für Gewerbeabfall**

[1] Die Gebühr für Gewerbeabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 5 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Behälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 60 l Füllraum 50,40 €
 b) mit 80 l Füllraum 67,20 €
 c) mit 120 l Füllraum 100,80 €
 d) mit 240 l Füllraum 201,60 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der Gewerbeabfallbehälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 60 l Füllraum 13,43 €
 b) mit 80 l Füllraum 13,86 €
 c) mit 120 l Füllraum 14,71 €
 d) mit 240 l Füllraum 17,27 €

[3] Die Gebühr für Gewerbeabfallgroßbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Behälter

1. bei wöchentlicher Abfuhr
 a) mit 770 l Füllraum 1.093,40 €
 b) mit 1.100 l Füllraum 1.562,00 €
 2. bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr
 a) mit 770 l Füllraum 2.186,80 €
 b) mit 1.100 l Füllraum 3.124,00 €

[4] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der Gewerbeabfallgroßbehälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

mit 770 l Füllraum 42,35 €
 mit 1.100 l Füllraum 47,53 €

[5] Die Gebühr für Großraumbehälter für Gewerbeabfälle ohne Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum (§ 22 Abs. 1 Ziffer 7 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhrten bemessen. Sie beträgt je Behälterentleerung für Behälter

mit 3 m³ Füllraum 54,60 €
 mit 4 m³ Füllraum 72,80 €
 mit 4,4 m³ Füllraum 80,00 €
 mit 5 m³ Füllraum 91,00 €
 mit 5,5 m³ Füllraum 100,10 €
 mit 7 m³ Füllraum 127,40 €
 mit 8 m³ Füllraum 145,60 €
 mit 10 m³ Füllraum 182,00 €
 mit 13 m³ Füllraum 236,60 €
 mit 15 m³ Füllraum 273,00 €
 mit 16 m³ Füllraum 291,20 €
 mit 18 m³ Füllraum 327,60 €
 mit 19 m³ Füllraum 345,80 €
 mit 20 m³ Füllraum 364,00 €
 mit 23 m³ Füllraum 418,60 €
 mit 25 m³ Füllraum 455,00 €
 mit 28 m³ Füllraum 509,60 €
 mit 30 m³ Füllraum 546,00 €
 mit 32 m³ Füllraum 582,40 €

[6] Die Gebühr für Großraumbehälter für Gewerbeabfälle mit Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum (§ 22 Abs. 1 Ziffer 8 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhrten bemessen. Sie beträgt je Behälterentleerung für Behälter

mit 3 m³ Füllraum 68,10 €
 mit 4 m³ Füllraum 90,80 €
 mit 4,4 m³ Füllraum 99,80 €
 mit 5 m³ Füllraum 113,50 €
 mit 5,5 m³ Füllraum 124,80 €
 mit 7 m³ Füllraum 158,90 €
 mit 8 m³ Füllraum 181,60 €
 mit 10 m³ Füllraum 227,00 €
 mit 13 m³ Füllraum 295,10 €
 mit 15 m³ Füllraum 340,50 €
 mit 16 m³ Füllraum 363,20 €
 mit 18 m³ Füllraum 408,60 €
 mit 19 m³ Füllraum 431,30 €
 mit 20 m³ Füllraum 454,00 €
 mit 23 m³ Füllraum 522,10 €
 mit 25 m³ Füllraum 567,50 €
 mit 28 m³ Füllraum 635,60 €
 mit 30 m³ Füllraum 681,00 €
 mit 32 m³ Füllraum 726,40 €



Abfallgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

§ 5**Gebühr für Selbstanlieferung**

[1] Für die Selbstanlieferung von Restabfall und Sperrgut (§ 24 Abs. 1 AES) zu einer Abfall-Aannahmestelle wird eine Gebühr pro Anlieferung erhoben. Diese beträgt bei

| | |
|--|---------|
| 1. Kleinmengen, Einzelgegenständen | 2,50 € |
| 2. Anlieferung 0,1 bis 0,5 m ³ | 5,00 € |
| 3. Anlieferung 0,5 bis 1,0 m ³ | 10,00 € |
| 4. Anlieferung 1,0 bis 2,0 m ³ | 20,00 € |
| 5. Anlieferung 2,0 bis 3,0 m ³ | 30,00 € |
| 6. Anlieferung 3,0 bis max. 4,0 m ³ | 40,00 € |

[2] Für die Selbstanlieferung von Grünabfällen zu einer Abfall-Aannahmestelle wird eine Gebühr pro Anlieferung erhoben. Diese beträgt bei

| | |
|---|---------|
| 1. Anlieferung von Kleinmengen (z.B. in einem Sack bis 150-l Inhalt) | 1,50 € |
| 2. Über 1. hinausgehende Anlieferungen bis 0,5 m ³ | 2,50 € |
| 3. Anlieferung von 0,5 m ³ bis 2,0 m ³ | 5,00 € |
| 4. Anlieferung von 2,0 m ³ bis 4,0 m ³ | 10,00 € |
| 5. Anlieferung von 4,0 m ³ bis 6,0 m ³ | 15,00 € |

[3] Für die Selbstanlieferung zur Abfallumladestelle an der Steller Straße wird für die Anlieferung von

1. nicht mineralischen Baustellenabfällen
2. Abfällen aus der städtischen Gewässerunterhaltung
3. sonstigen Abfällen, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - auch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr - eingesammelt und befördert werden können

eine Gebühr entsprechend der angelieferten Gewichtsmenge erhoben.

Diese beträgt 168,40 € je Mg.

[4] Die Anlieferungsbedingungen ergeben sich aus den Benutzungsordnungen der jeweiligen Abfall-Aannahmestellen bzw. der Abfallumladestelle. Die jeweils gebührenpflichtigen Volumina/Mengen werden von den Inkassobediensteten festgestellt.

§ 6**Entgelt für Kleinmengen überwachungsbedürftiger Abfälle**

Für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (§ 19 AES) durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus den an das beauftragte Unternehmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Das Entgelt wird vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

§ 7**Gebührenpflichtige**

[1] Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 AES. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dieses gilt auch für die nach § 22 Abs. 6 AES zusammengeschlossenen Anschlusspflichtigen.

[2] Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

[3] Gebührenpflichtig bei der Abfuhr der Gewerbeabfallgroßraumbehälter (§ 4 Abs. 5 und 6) ist der Auftragnehmer.

[4] Gebührenpflichtig bei der Selbstanlieferung (§ 5) ist der Anlieferer.

§ 8**Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

[1] Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

[2] Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist.

[3] Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

[4] Bei Selbstanlieferungen (§ 5) entsteht die Gebühr mit der Anlieferung. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Einzelleerungen (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Behälterleerung.

§ 9**Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

Abfallgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

**§ 10
Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum für die Festsetzung der Gebühren ist

1. für Abfallbehälter gem. § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 das Kalenderjahr,
2. für Großraumbehälter gem. § 4 Abs. 5 und 6 das abgelaufene Kalendervierteljahr.

**§ 11
Festsetzung und Fälligkeit**

[1] Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältern gem. § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 werden von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, im Voraus für den Erhebungszeitraum festgesetzt.

Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Gebühren für vorangegangene Fälligkeitszeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

[2] Die Gebühren für Großraumbehälter (§ 4 Abs. 5 und 6) werden durch Bescheid für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

[3] Bei der Umstellung der Abfallbehälter (Art oder Volumen der Behälter), bei Änderung des Entleerrhythmus sowie bei Änderung der Anzahl der Behälter erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren für den Rest des Erhebungszeitraumes.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

[4] Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 5 Abs. 1 u. 2) werden bei Anlieferung fällig. Die Gebühr ist nach Feststellung der angelieferten Menge in bar zu entrichten.

[5] Die Gebühren für Selbstanlieferungen bei der Abfallumladestelle (§ 5 Abs. 3) werden nachträglich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

[6] Die Gebühren für Einzelleerungen (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4) werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

[7] Mit der Erhebung von Gebühren, insbesondere im Sinne des § 5 Abs. 3, können Dritte beauftragt werden.

**§ 12
Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt Delmenhorst innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

[1] Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 12 Satz 1 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 2 handelt auch, wer entgegen § 12 Satz 2 dieser Satzung als bisheriger oder neuer Rechtsinhaber den Wechsel des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümers, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbrauchers oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Stadt Delmenhorst innerhalb eines Monats nicht schriftlich, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt.

[2] Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

[1] Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

[2] Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Delmenhorst vom 27.11.2017 (Delmenhorster Kreisblatt vom 06.12.2017) außer Kraft.

Delmenhorst, den 26.11.2018
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

